

ALLGEMEINE WAHRNEHMUNGSBEDINGUNGEN



VERLEGER

Fassung vom 1. Januar 2013

1. Zweck des Wahrnehmungsvertrages

Durch den Wahrnehmungsvertrag beauftragt der Verlag die SUISA, die nachstehend umschriebenen Nutzungsrechte an den von ihm verlegten oder subverlegten Musikwerken wahrzunehmen, was bedeutet, die Urheberrechtsentschädigungen bei den Nutzern einzuziehen und an die Rechtsinhaber zu verteilen. Die SUISA verpflichtet sich, diesen Auftrag nach ihren Statuten und Reglementen sorgfältig zu erfüllen.

Zu diesem Zweck überträgt der Verlag der SUISA treuhänderisch die in diesen Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen genannten Rechte. Die SUISA nimmt diese Rechte selbst oder durch in- und ausländische Schwestergesellschaften, Unternehmen oder Verbände (nachstehend „Schwestergesellschaft/en“ genannt) wahr. Sie kann zu diesem Zweck Gegenseitigkeits-, Einseitigkeits- sowie andere Zusammenarbeitsverträge (nachstehend „Gegenseitigkeitsverträge“ genannt) abschliessen und im Rahmen dieser Verträge die ihr anvertrauten Rechte weiterübertragen. Die SUISA nutzt die an sie abgetretenen Rechte nicht selbst kommerziell.

Die SUISA erzielt keinen Gewinn.

2. Von der Wahrnehmung erfasste Musikwerke

Der Wahrnehmungsvertrag bezieht sich auf alle nicht-dramatischen Kompositionen und deren Texte (nachstehend „Musikwerke“ genannt), über die der Verlag bereits einen Verlags- oder Subverlagsvertrag abgeschlossen hat oder während der Dauer des Vertrages noch abschliessen wird. Vom Wahrnehmungsvertrag erfasst werden Musikwerke, Bearbeitungen von Musikwerken und auch blosse Werkteile.

Vom Verlag vor der Unterzeichnung des Wahrnehmungsvertrages in Verlag oder Subverlag genommene Musikwerke werden vom Vertrag ebenfalls erfasst, es sei denn, er habe die Rechte an diesen Musikwerken bereits an jemanden anderen abgetreten. Der Verlag verpflichtet sich, der SUISA alle vor Abschluss des Wahrnehmungsvertrages gemachten anderweitigen Verfügungen über seine Rechte mitzuteilen. Fallen früher abgetretene Rechte wieder an ihn zurück,

werden sie vom Vertrag erfasst, das heisst der SUISA zur Wahrnehmung abgetreten.

Während der Dauer des Wahrnehmungsvertrages können keine Musikwerke vom Vertrag ausgenommen werden.

3. Zur Wahrnehmung abgetretene Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche

3.1 Von der Wahrnehmung ausgeschlossene dramatische Musikwerke und Verwendungen

Dramatische Musikwerke, deren Wahrnehmung vom Wahrnehmungsvertrag ausgeschlossen ist, sind Musikwerke, deren szenischer Ablauf durch Personen in bestimmten Rollen dargestellt und von der Musik so getragen wird, dass die Werke in der Regel nicht ohne Musik verwendet werden können.

Typische Beispiele von dramatischen Musikwerken sind Opern, Operetten, Musicals und Handlungsballette.

Die in Filmen oder sonstigen audiovisuellen oder multimedialen Werken enthaltenen Musikwerke sind nichtdramatische Musikwerke, ausser es handelt sich um verfilmte dramatische Musikwerke.

Als nichtdramatische Musikwerke im Sinne des Wahrnehmungsvertrages gelten ferner:

- Musikwerke zu Tanzwerken, die ohne Tanz verwendet werden;
- Konzertfassungen von dramatischen Musikwerken;
- Auszüge aus dramatischen Musikwerken, die keine ganzen Akte umfassen und deren Aufführung oder Radiosendung nicht länger als 25 Minuten oder deren Fernsehsendung nicht länger als 15 Minuten dauert.

Bei der Unterscheidung zwischen dramatischen und nichtdramatischen Musikwerken kommt es nicht auf die ursprüngliche Absicht des oder der Urheber(s) an. Ein ursprünglich nichtdramatisches Musikwerk kann daher (allein oder zusammen mit anderen) mit Zustimmung der Berechtigten dramatisiert werden (gemäss Absatz 1) und gilt dann als dramatisches Musikwerk im Sinne des Wahrnehmungsvertrages,

sofern es dramatisch (gemäss Absatz 1) verwendet (aufgeführt, gesendet, vervielfältigt usw.) wird.

3.2 Wahrnehmungsumfang für nichtdramatische Musikwerke

Der Verlag überträgt der SUISA für die Dauer des Wahrnehmungsvertrages folgende ausschliesslichen Rechte und Vergütungsansprüche zur Wahrnehmung:

- a. Musikwerke auf irgendeine Art und Weise aufzuführen, vorzuführen sowie anderswo wahrnehmbar zu machen (Aufführungsrecht);
- b. Musikwerke durch Radio, Fernsehen oder ähnliche Einrichtungen, auch über Leitungen (z.B. Kabelnetze) oder Satelliten zu senden (Senderecht, einschliesslich Simulcasting);
- c. gesendete Musikwerke mit Hilfe von technischen Einrichtungen (Kabelnetzen, Umsetzern etc.) weiterzusenden (Weitersenderecht);
- d. Musikwerke beispielsweise im Internet oder in anderen Netzwerken so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben (Online-Recht);
- e. gesendete, weitergesendete und zugänglich gemachte Musikwerke wahrnehmbar zu machen (Recht des öffentlichen Empfangs);
- f. Musikwerke auf Ton-, Tonbild- und Datenträger irgendwelcher Art aufzunehmen und solche Träger zu vervielfältigen und zu verbreiten (mechanisches Recht), auch zum Zweck der Aufführung, Sendung, Weitersendung oder des Zugänglichmachens (Buchstaben a, b, c und d); dieses Recht umfasst nicht die Vervielfältigung von graphischen Aufzeichnungen (Noten etc.), unter Vorbehalt von Buchstabe h;
- g. vorbestehende Musikwerke mit Werken anderer Gattungen (Film, Text, Bilder etc.) zu verbinden oder vorbestehende Musikwerke zusammen mit Werken anderer Gattungen interaktiv benutzbar zu machen (Multimedia); dieses Recht wird im Folgenden als Synchronisations- oder Filmherstellungsrecht bezeichnet und kann vom Verlag gemäss Ziffer 3.7 zurückgerufen werden; in solchen Verbindungen verwendete Musikwerke auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger aufzunehmen und diese Träger zu vervielfältigen sowie zu verbreiten; das Synchronisationsrecht an Auftragswerken wird nicht von der SUISA wahrgenommen; derartige Auftragswerke werden eigens im Hinblick auf ihre Verbindung mit Werken anderer Gattungen oder ihre interaktive Benutzung zusammen mit Werken anderer Gattungen in Auftrag gegeben; alle anderen musikalischen Werke werden als vorbestehende Musikwerke betrachtet.

- h. graphische Aufzeichnungen (Noten etc.) von Musikwerken (mit oder ohne Text):
 - durch Lehrpersonen für den Unterricht in der Klasse (Schulgebrauch) zu kopieren oder kopieren zu lassen;
 - in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Institutionen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation (betriebsinterner Gebrauch) zu kopieren oder kopieren zu lassen;
 - durch Dritte zum persönlichen Gebrauch von auftraggebenden Privaten und ihnen eng verbundenen Personen (Privatgebrauch) kopieren zu lassen; als Dritte gelten auch Copy Shops, Bibliotheken, andere öffentliche Institutionen und Geschäftsbetriebe, die ihren Benützern Kopiergeräte zur Verfügung stellen.Ausgenommen ist das Recht zum vollständigen oder weitgehend vollständigen Kopieren von Notenausgaben und musikalischen Lehrgängen.
- i. Werkexemplare von Musikwerken zu vermieten, zu verleihen oder sonstwie entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
- j. Leerträger oder andere zur Aufnahme von Musikwerken geeignete Ton-, Tonbild- oder Datenträger herzustellen oder zu importieren.

3.3 Weitere Rechte

Die zur Wahrnehmung abgetretenen Rechte umfassen auch die Nutzungsarten und Rechte, welche durch künftige technische Entwicklungen oder Gesetzesänderungen entstehen und sinngemäss den oben genannten Rechten entsprechen.

3.4 Umfang der Abtretung

Die Abtretung der Rechte gilt unabhängig davon, ob sie im In- oder Ausland als ausschliessliche Rechte oder als Vergütungsansprüche ausgestaltet sind.

Die Abtretung der Rechte umfasst insbesondere auch den Auskunfts-, Schadenersatz-, Feststellungs-, Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch sowie das Recht, Strafantrag zu stellen. Der Verlag ermächtigt die SUISA ausdrücklich, Vergleiche über die Urheberrechtsentschädigungen für die von ihm verlegten oder subverlegten Musikwerke abzuschliessen.

3.5 Von der Wahrnehmung durch die SUISA ausgenommene Rechte

Der Verlag kann bestimmte Gruppen von Urheberrechten für alle von ihm verlegten oder subverlegten Musikwerke von der Wahrnehmung durch die SUISA ausnehmen.

Die ausgenommenen Gruppen von Rechten sind im Wahrnehmungsvertrag anzugeben. Die Ausnahmen können nachträglich unter Einhaltung einer Frist von

sechs Monaten mit Wirkung per 1. Januar jedes Kalenderjahres widerrufen werden. Neue Ausnahmen können unter Einhaltung der gleichen Frist mit Wirkung auf jeden Jahresanfang mitgeteilt werden.

3.6 Die Rechte zur Bearbeitung und an Bearbeitungen

Die an die SUIA abgetretenen Rechte beziehen sich auf die Musikwerke in der vom Verlag herausgegebenen Form. Das Recht, eine Bearbeitung zu bewilligen oder zu verbieten, insbesondere eine Musik zu vertexten, wird nicht von der SUIA, sondern – je nach Verlags- bzw. Subverlagsvertrag – vom Verlag bzw. Subverlag oder vom Urheber selbst wahrgenommen. Die SUIA verwaltet jedoch die Rechte an Bearbeitungen.

Bearbeitungen sind Musikwerke, die unter Verwendung bestehender Werke so geschaffen werden, dass die verwendeten Werke in ihrem individuellen Charakter erkennbar bleiben. Bearbeitungen sind insbesondere auch Übersetzungen von Texten musikalischer Werke in andere Sprachen, die Vertonung von Texten und die erstmalige oder neue Vertextung von Musikwerken.

3.7 Rückabtretung des Synchronisationsrechts

Bevor die SUIA die Verbindung von vorbestehenden Musikwerken mit Werken anderer Gattungen erlaubt, insbesondere jene zur Herstellung von (audio- und audiovisuellen) Werbespots (Ziffer 3.2 g), informiert sie den Verlag über die beabsichtigte Verwendung und fragt ihn an, ob er das Synchronisations- oder Filmherstellungsrecht unter den nachstehenden Bedingungen selbst wahrnehmen will.

Das Synchronisations- oder Filmherstellungsrecht fällt an den Verlag zurück, wenn dieser innert 30 Tagen seit Mitteilung der beabsichtigten Verwendung (durch die SUIA oder den Werknutzer) der SUIA schriftlich mitteilt, dass er das Synchronisationsrecht selbst wahrnehmen will. Das Synchronisationsrecht fällt nur für eine bestimmt bezeichnete Verwendung und für das jeweils konkrete Musikwerk an den Verlag zurück.

Der Verlag kann der SUIA mitteilen, dass er das Synchronisationsrecht in allen Fällen zurückruft, siehe Wahrnehmungsvertrag, Buchstabe E.

Alle anderen Rechte, insbesondere auch zur Vervielfältigung und Verbreitung der Werkexemplare, verbleiben bei der SUIA.

Bei nicht verlegten Musikwerken geht die Mitteilung der SUIA gemäss Absatz 1 dieser Ziffer an den Urheber.

3.8 Ausschluss der Rückabtretung des Synchronisationsrechts

Die Rückabtretung des Synchronisationsrechts (Ziffer 3.2 g) ist ausgeschlossen, und Rückfragen der SUIA sind nicht erforderlich für:

- a. Verwendungen von Musikwerken, die in Katalogen zur Vertonung von Ton-, Tonbild- oder Datenträgern angeboten werden („mood music“, „production music“, „library music“ etc.);
- b. Verwendungen von Musikwerken zum Zweck der Sendung von Radio- und Fernsehprogrammen (ausser Werbesendungen, Sponsoring-Billboards etc.) durch das Sendeunternehmen; dazu gehört auch die Herstellung von Ton-, Tonbild- und Datenträgern, die ausschliesslich Sendezwecken dienen, durch das Sendeunternehmen oder in dessen Auftrag.

3.9 Einschränkung der Wahrnehmungspflicht

Die SUIA ist zur Führung ihrer Geschäfte nach den Grundsätzen einer geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung verpflichtet. Sie ist bestrebt, die abgetretenen Nutzungsrechte möglichst umfassend wahrzunehmen.

Lizenzierung und Inkasso der Entschädigungen beruhen jedoch in erster Linie auf den Meldungen und Angaben der Nutzer selbst. Die SUIA kann aus Gründen der Kosteneffizienz keine lückenlose Markterfassung und/oder Rechtsdurchsetzung gewährleisten.

4. Räumlicher Geltungsbereich des Wahrnehmungsvertrages

4.1 Im allgemeinen

Die Abtretung der in Ziffer 3 genannten Urheberrechte bezieht sich auf alle Länder der Welt, in welchen die Rechte der SUIA aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen durch Schwestergesellschaften verwaltet werden.

4.2 Ausnahmen

Der Verlag kann die Abtretung seiner Rechte gebietsmässig beschränken. Die Beschränkung muss Land für Land angegeben werden. Ohne Beschränkung wird angenommen, dass die Abtretung für die ganze Welt (gemäss Ziffer 4.1) gilt.

Die ausgenommenen Länder sind im Wahrnehmungsvertrag anzugeben. Die Ausnahmen können nachträglich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten mit Wirkung auf jeden Jahresanfang widerrufen werden. Neue Ausnahmen können unter Einhaltung der gleichen Frist mit Wirkung auf jeden Jahresanfang mitgeteilt werden.

4.3 Wahrnehmung im Ausland

Die SUIZA ist bestrebt, in Zusammenarbeit mit ihren Schwestergesellschaften die ihr in Ziffer 3 übertragenen Nutzungsrechte im Ausland möglichst umfassend wahrzunehmen. Die SUIZA meldet ihr bekannte Nutzungen der zuständigen Schwestergesellschaft.

Auf die Wahrnehmung im Ausland durch Schwestergesellschaften sind die im jeweiligen Land geltenden Vorschriften, Tarife, Verteilungsregeln und Verträge anwendbar. Jede Schwestergesellschaft legt ihre Arbeitsweise autonom fest. Deswegen kann die SUIZA die lückenlose Wahrnehmung der Rechte des Verlags nicht gewährleisten und für die Tätigkeit der Schwestergesellschaften im Ausland keine Haftung übernehmen. Die SUIZA ist nicht verpflichtet, im Ausland selbst tätig zu werden.

Sind in einem Land mehrere Schwestergesellschaften tätig, so schliesst die SUIZA einen oder mehrere Gegenseitigkeitsverträge mit der Schwestergesellschaft oder den Schwestergesellschaften ihrer Wahl ab.

5. Elektronische Kommunikation

5.1 Allgemeines

Die SUIZA kann für die Kommunikation mit dem Verlag und die Erfüllung ihrer Dienstleistungen elektronische Mittel (insbesondere E-Mail, Online-Services oder andere Formen elektronischer Kommunikation) einsetzen und ist berechtigt, die bisherigen Formen der Kommunikation und des Informationsaustausches, insbesondere per Post, durch elektronische Mittel zu ersetzen und diesbezüglich die technischen Spezifikationen zu definieren. Die SUIZA ist nicht verpflichtet, von elektronischer Kommunikation Kopien in Papierform (oder in anderer Form) herzustellen oder aufzubewahren.

Der Verlag ist dafür verantwortlich, durch entsprechende technische Ausstattung auf seiner Seite die Nutzung der elektronischen Kommunikation mit der SUIZA zu ermöglichen. Die Kosten für seine technische Ausstattung sowie für die elektronische Kommunikation des Verlags sind vom Verlag zu tragen. Die SUIZA behält sich vor, die technischen Voraussetzungen für die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel – insbesondere zur Anpassung an neue technische Entwicklungen – jederzeit zu ändern.

5.2 Kommunikation per E-Mail

Unbeschadet der Rechte der SUIZA gemäss Ziffer 5.1 sind die SUIZA und der Verlag mit Bekanntgabe der E-Mail-Adresse des Verlags an die SUIZA berechtigt, miteinander per E-Mail zu kommunizieren. Die SUIZA hat alsdann das Recht, sämtliche bisher per Post (oder in anderer bisheriger Form) versandten Mitteilun-

gen und Unterlagen per E-Mail an den Verlag zu versenden.

Mitteilungen per E-Mail gelten als zugegangen, sobald sie vom Empfänger unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können. Soweit für Mitteilungen die Schriftform ausdrücklich vorgesehen ist, haben diese in schriftlicher Form auf dem Postweg zu erfolgen. Eine mit qualifizierter elektronischer Signatur versehene Mitteilung per E-Mail ist der Schriftform gleichgestellt.

Der Verlag ist sich bewusst, dass die Kommunikation per E-Mail grundsätzlich unverschlüsselt erfolgt und ihre Sicherheit und Vertraulichkeit daher nicht gewährleistet sind. Die SUIZA lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, die dem Verlag oder Dritten aus der Kommunikation per E-Mail entstehen.

5.3 Online-Services

Die SUIZA richtet auf ihrer Website einen zugangsgeschützten und (soweit vertrauliche Daten übermittelt werden) gemäss gängigen Standards verschlüsselten Bereich für ihre Auftraggeber und Mitglieder ein (nachstehend „Mitglieder-Bereich“), von dem aus auf gewisse Online-Services zugegriffen werden kann. Die Online-Services werden Schritt für Schritt ausgebaut.

Der Zugang zum Mitglieder-Bereich erfolgt derzeit mittels Eingabe einer Benutzer-Identifikation (Username) und eines Passwortes. Der Verlag kann jederzeit die Zustellung eines Username und eines Passwortes und damit Zugang zum Mitglieder-Bereich der SUIZA-Website beantragen. Zugangsberechtigt ist ausschliesslich der im Wahrnehmungsvertrag als Vertragspartei genannte Verlag. Soweit der Verlag seinen Organen, Angestellten oder sonstigen von ihm beauftragten Dritten den Zugang ermöglicht, ist er für deren Handlungen und Unterlassungen wie für eigene verantwortlich und muss sie entsprechend instruieren und überwachen.

Mitteilungen über den Mitglieder-Bereich bzw. Online-Services gelten als zugegangen, sobald sie vom Empfänger unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können.

Der Verlag ist sich bewusst, dass die Kommunikation über die SUIZA-Website und den Mitglieder-Bereich nur teilweise verschlüsselt erfolgt und ihre Sicherheit und Vertraulichkeit nicht absolut gewährleistet sind. Die SUIZA lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, die dem Verlag oder Dritten aus der Kommunikation über die SUIZA-Website oder den Mitglieder-Bereich entstehen.

Der Verlag verpflichtet sich, seinen Username und sein Passwort sicher aufzubewahren, unberechtigten Dritten nicht bekanntzugeben und unberechtigten Dritten auch sonstwie keinen Zugang zum Mitglieder-Bereich der SUIISA-Website zu verschaffen oder dazu Hilfestellung zu leisten. Die SUIISA lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, die aus der Missachtung dieser Vertraulichkeitsverpflichtungen durch den Verlag entstehen. Der Verlag stellt die SUIISA von sämtlichen Ansprüchen (einschliesslich Gerichts- und Anwaltskosten) vollständig frei, die von Dritten gegen die SUIISA oder ihre Schwestergesellschaften wegen Missachtung dieser Vertraulichkeitsverpflichtungen geltend gemacht werden.

Hat der Verlag Anhaltspunkte oder Kenntnisse darüber, dass unberechtigte Dritte in Besitz seines Username und/oder seines Passwortes gelangt sind, hat er dies der SUIISA unverzüglich mitzuteilen. Die SUIISA sperrt gestützt auf die Mitteilung den betroffenen Username umgehend und teilt dem Verlag auf Wunsch einen neuen Username zu. Die SUIISA übernimmt keine Haftung für Datenverluste infolge der Sperrung eines Username.

Der Zugang zum Mitglieder-Bereich der SUIISA-Website dient dem Verlag in erster Linie dazu, Daten und Informationen über sich und die von ihm verlegten oder subverlegten Werke einzusehen, einzugeben und allenfalls herunterzuladen. Nimmt der Verlag dabei Daten und Informationen über Mitbeteiligte an den von ihm verlegten oder subverlegten Werken oder über Dritte und ihre Werke wahr, ist er verpflichtet, sie vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben. Der Verlag verpflichtet sich weiter, die Informationen nicht geschäftsmässig für Dritte, sondern nur zum eigenen internen Gebrauch und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzes, zu nutzen. Jegliche gewerbsmässige Nutzung der SUIISA-Webseite, der Online-Services oder entsprechender Daten setzt die vorgängige schriftliche Zustimmung der SUIISA voraus. Die entsprechende Zustimmung kann von der Erhebung einer angemessenen Vergütung abhängig gemacht werden.

Für die einzelnen Online-Services können spezielle Nutzungsbedingungen gelten, die der Verlag auf dem Bildschirm einsehen und speichern oder drucken kann und die er durch Anklicken der entsprechenden Schaltfläche (z.B. Checkbox, Button usw.) akzeptieren muss. Spätestens mit der Nutzung eines Online-Service verpflichtet sich der Verlag, die jeweils aktuellen Nutzungsbedingungen des betreffenden Online-Services einzuhalten. Allfällige abweichende Bestimmungen in speziellen Nutzungsbedingungen gehen diesen Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen vor.

Die SUIISA ist berechtigt, die Zugriffe auf ihre Website und den Datenverkehr zu kontrollieren, zu protokollieren, zu speichern und auszuwerten und dabei insbesondere auch die vom Verlag vorgenommenen Suchabfragen und deren Ergebnisse in Verbindung mit Username und Zeitpunkt zu protokollieren und zu speichern. Sie hat im weiteren das Recht, den Zugang des Verlags zum Mitglieder-Bereich vorübergehend oder dauernd zu sperren, wenn sie feststellt oder begründete Anhaltspunkte dafür hat, dass der Verlag die Nutzungsbedingungen (insbesondere diese Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen und/oder die auf den jeweiligen Online-Service anwendbaren Nutzungsbedingungen) nicht eingehalten hat. Die SUIISA übernimmt keine Haftung für Datenverluste infolge der Sperrung des Zugangs.

Der Mitglieder-Bereich auf der SUIISA-Website (einschliesslich der dort angebotenen Online-Services) wird während der üblichen Bürozeiten überwacht. Die SUIISA ist bestrebt, eine Verfügbarkeit des Mitgliederbereichs rund um die Uhr zu ermöglichen. Die SUIISA kann jedoch die jederzeitige Verfügbarkeit nicht gewährleisten und behält sich vor, den Zugang ohne Angabe von Gründen zu unterbrechen. Die SUIISA kann den Zugang insbesondere auch für Wartungszwecke und bei Arbeiten am System unterbrechen.

Die SUIISA übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und uneingeschränkte Verfügbarkeit der über die SUIISA-Website und den Mitglieder-Bereich zur Verfügung gestellten Daten (und den dort angebotenen Online-Services) und keinerlei Haftung für Schäden, die beim Verlag oder Dritten entweder direkt oder indirekt aus der Nutzung von Informationen resultieren, die der Verlag über die SUIISA-Website oder den Mitglieder-Bereich erlangt hat.

Will der Verlag den Mitglieder-Bereich auf der SUIISA-Website nicht mehr nutzen, hat er dies der SUIISA sofort mitzuteilen. Die SUIISA sperrt seinen Zugang zum Mitglieder-Bereich alsdann unverzüglich.

6. Angaben über Rechtsinhaber, Musikwerke und Datenschutz

6.1 Allgemeines

Der Verlag verpflichtet sich, der SUIISA rechtzeitig alle zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlichen Angaben und Meldungen zu machen und Auskünfte zu erteilen.

Der Verlag verpflichtet sich insbesondere, der SUIISA die allfällige Verlängerung und Beendigung der abgeschlossenen Verlagsverträge unverzüglich mitzuteilen. Er informiert die SUIISA unverzüglich, wenn er Subverlagsrechte an ausländische Subverleger abgibt, von

ausländischen Verlegern Subverlagsrechte erwirbt und wenn Subverlagsverträge beendet werden.

Der Verlag verpflichtet sich, allfällige Änderungen personenbezogener Daten wie der Firma (Name des Verlags), Rechtsform, Eigentumsverhältnisse, Leitung, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Zahlungsadresse, MWST-Nummer etc. sowie Fusion, Spaltung, Konkurs und Nachlassstundung unverzüglich bekanntzugeben. Zustellungen von Abrechnungen und anderer Korrespondenz an die vom Verlag zuletzt mitgeteilte (postalische oder elektronische) Adresse gelten als wirksam erfolgt. Liegt der SUIISA keine gültige Zustell- und/oder Zahlungsadresse des Verlags vor, ruht die Verpflichtung der SUIISA zur Zustellung von Abrechnungen und anderer Korrespondenz sowie zur Auszahlung der abgerechneten Verteilungserlöse. Die SUIISA ist nicht zur Nachforschung nach der Zustell- und Zahlungsadresse verpflichtet.

Die SUIISA geht davon aus, der Verlag sei der wirtschaftlich Begünstigte der ihm ausbezahlten Verteilungserlöse. Wenn der Verlag nicht oder nur teilweise der wirtschaftlich Begünstigte ist oder die Steuerbehörde Auskunft über die Person des wirtschaftlich Begünstigten der ihm ausbezahlten Verteilungserlöse verlangt, verpflichtet er sich, der SUIISA alle diesbezüglich benötigten Informationen mitzuteilen.

Sofern der Inhaber des Verlags eine natürliche Person ist, haben die Rechtsnachfolger bei dessen Tod gegenüber der SUIISA einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen. Solange die Erben unbekannt sind oder kein gemeinsamer Vertreter bezeichnet ist bzw. die Erbteilung nicht definitiv durchgeführt wurde, ruht die Verpflichtung der SUIISA zur Zustellung von Abrechnungen und anderer Korrespondenz sowie zur Auszahlung der abgerechneten Verteilungserlöse.

6.2 Anmeldung der Musikwerke

Der Verlag verpflichtet sich, der SUIISA alle von ihm verlegten oder subverlegten Musikwerke vollständig, wahrheitsgetreu und korrekt anzumelden. Mit der Anmeldung erklärt der Verlag verbindlich, über das betreffende Musikwerk einen gültigen Verlags- oder Subverlagsvertrag abgeschlossen zu haben.

Die Musikwerke sind schriftlich mit dem von der SUIISA zur Verfügung gestellten Formular, als elektronische Datei oder – soweit verfügbar – über den Online-Service im Mitglieder-Bereich auf der Website der SUIISA anzumelden. Ziffer 5 bleibt vorbehalten.

Der Werkanmeldung ist folgendes beizufügen:

- bei originalverlegten Werken: Kopie des Verlagsvertrages; bei subverlegten Werken: die Konditionen des Subverlagsvertrages; werden diese bestritten, kann die SUIISA die Einreichung des Subverlagsver-

trages verlangen; müssen Werke wegen falscher Angaben später umregistriert werden, kann die SUIISA den damit verbundenen Aufwand dem Verlag belasten; liegt der SUIISA kein Original- oder Subverlagsvertrag vor, darf die SUIISA bei umstrittenem Verteilungsschlüssel allein auf die Angaben des/der Urheber(s) bzw. Originalverlags abstellen;

- bei Bearbeitungen von freien Musikwerken („domaine public“): Belegexemplar (Noten oder von der SUIISA zu bestimmendes Audio-Format) des Originalwerkes und der Bearbeitung;
- bei allen übrigen Musikwerken: auf Verlangen der SUIISA ein Belegexemplar in einem von der SUIISA zu bestimmenden Format;
- bei Bearbeitungen von geschützten Musikwerken: Erlaubnis des oder der Berechtigten.

Für die Werkanmeldungen gelten folgende Termine:

- für alle Musikwerke, die vor Abschluss des Wahrnehmungsvertrages in Verlag bzw. Subverlag genommen wurden: innerhalb von drei Monaten seit Vertragsabschluss;
- für alle Musikwerke, die während der Dauer des Wahrnehmungsvertrages in Verlag bzw. Subverlag genommen werden: innerhalb eines Monats nach Herausgabe des Musikwerkes.

Solange Musikwerke nicht vollständig und korrekt angemeldet worden sind, besteht kein Anspruch auf Verteilungserlöse.

6.3 Verwendung der Angaben (Datenschutz)

Die SUIISA ist berechtigt, personenbezogene Daten über den Verlag für alle Zwecke im Zusammenhang mit der Erfüllung des Wahrnehmungsvertrages und einer allfälligen Mitgliedschaft, insbesondere zur Wahrnehmung der Rechte des Verlags, zur Pirateriebekämpfung sowie auch zu statistischen und wissenschaftlichen Zwecken, zu erheben und zu bearbeiten sowie in diesem Zusammenhang auch Dritten im In- und Ausland bekanntzugeben. Personenbezogene Daten sind insbesondere Angaben und Unterlagen über den Verlag, sein Auftrags- oder Mitgliedschaftsverhältnis zur SUIISA, den Wahrnehmungsvertrag, die von ihm verlegten oder subverlegten Musikwerke, Nutzungen der von ihm verlegten oder subverlegten Musikwerke, Abrechnungen und Zahlungen.

Der Verlag ist damit einverstanden, dass die SUIISA im Rahmen der vorstehend genannten Datenbearbeitung insbesondere:

- a. ein Dossier über ihn führt (auf Papier und/oder elektronisch);
- b. personenbezogene Daten in Datenbanken aufnimmt;
- c. personenbezogene Daten an Schwestergesellschaften im In- oder Ausland bekanntgibt, welche

sie im gleichen Umfang wie die SUIA bearbeiten dürfen;

- d. personenbezogene Daten an Schwestergesellschaften auch in Ländern bekanntgibt, in denen kein angemessener, dem schweizerischen Datenschutz entsprechender Schutz gewährleistet ist.

Der Verlag erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Angaben über die von ihm verlegten oder subverlegten Musikwerke und die daran Berechtigten (nicht jedoch über die Anteile am Werkertrag) im In- und Ausland (insbesondere auch im Internet) öffentlich zugänglich gemacht werden.

Im Übrigen werden personenbezogene Daten über den Verlag von der SUIA nicht an Dritte bekanntgegeben, es sei denn mit Zustimmung des Verlags oder soweit die SUIA aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung zur Bekanntgabe verpflichtet ist.

Die SUIA gewährleistet die Sicherheit der personenbezogenen Daten. Die SUIA setzt dazu angemessene Sicherheitsmassnahmen nach dem heutigen Stand der Technik ein, die dazu beitragen, personenbezogene Daten gegen unbefugten Zugriff, unbefugte Nutzung und unbefugte Weitergabe zu schützen. Für die Datensicherheit auf dem vom Verlag verwendeten Computer ist der Verlag selbst verantwortlich.

Soweit der Verlag über einen Zugang zum Mitgliederbereich der SUIA-Website verfügt und Daten und Informationen über sich und seine Werke abrufen, eingeben bzw. ändern kann, ist der Verlag verpflichtet, die über ihn gespeicherten personenbezogenen Daten selbst zu kontrollieren und gegebenenfalls zu berichtigen. Der Verlag kann im Übrigen gegenüber der SUIA Auskunft über die ihn betreffenden personenbezogenen Angaben und die Berichtigung solcher Angaben verlangen. Die SUIA behält sich vor, vor Erteilung einer Auskunft oder vor einer Berichtigung einen schriftlichen Antrag und einen Ausweis über die Identität des Antragstellers zu verlangen.

Im Übrigen gilt die (insbesondere auf der SUIA-Website und auf Formularen) veröffentlichte Datenschutzerklärung.

7. Verteilung, Abrechnungen und Vorschüsse

7.1 Verteilung der Einnahmen

Die SUIA ist verpflichtet, die eingenommenen Entschädigungen nach Massgabe ihres rechtskräftig genehmigten Verteilungsreglementes zu verteilen. Massgebend ist das im Zeitpunkt der Erstellung der Abrechnung jeweils gültige Reglement.

Der Verlag nimmt zur Kenntnis, dass das Verteilungsreglement jederzeit abgeändert werden kann. Die Genehmigung von Änderungen des Verteilungsreglementes durch die Aufsichtsbehörde, das IGE, wird im Publikationsorgan der SUIA für ihre Auftraggeber und Mitglieder, auf der Website der SUIA sowie im SHAB (Schweizerisches Handelsamtsblatt) publiziert und kann mit Beschwerde innert 30 Tagen gerichtlich angefochten werden.

Der Verlag erklärt sich mit der Anwendung des Verteilungsschlüssels gemäss SUIA-Verteilungsreglement einverstanden, sofern er in seinen Werkanmeldungen keine Aufteilung des Werkertrages zwischen den Berechtigten angibt. Zwingenden Bestimmungen des Verteilungsreglementes widersprechende Verteilungsschlüssel sind ungültig.

7.2 Abrechnungen

Die SUIA ist verpflichtet, dem Verlag mindestens einmal jährlich den Ertrag der von ihm verlegten oder subverlegten Musikwerke gemäss ihrem Verteilungsreglement und/oder denjenigen der Schwestergesellschaften abzurechnen.

Die Abrechnungen werden an die vom Verlag zuletzt mitgeteilte (postalische oder elektronische) Adresse zugestellt. Liegt der SUIA keine gültige Zustelladresse des Verlags vor, gelten die Bestimmungen von Ziffer 6.1 Absatz 3.

7.3 Vorschüsse

Die SUIA kann Vorschüsse an den Verlag im Ausmass der vergangenen und/oder voraussichtlichen künftigen Verwendung der von ihm verlegten oder subverlegten Musikwerke ausrichten. Die SUIA hat das Recht auf Verrechnung.

Ist der Kontosaldo zwei Jahre nach Gewährung eines Vorschusses negativ, kann die SUIA verlangen, dass der Negativsaldo innert drei Monaten zurückbezahlt wird.

7.4 Staatliche Abgaben (Steuern, Sozialversicherungen und Ähnliches)

Die SUIA ist berechtigt, von den abgerechneten Verteilungserlösen allfällige aufgrund schweizerischer oder ausländischer Gesetzgebung oder internationaler Abkommen geschuldete Steuern und sonstige Abgaben abzuziehen.

Ist oder wird der Verlag während der Laufzeit des Wahrnehmungsvertrages aufgrund des Gesetzes oder der Ausübung der Option mehrwertsteuerpflichtig, so teilt er dies (mitsamt seiner MWST-Nummer) der SUIA unverzüglich mit, und die SUIA rechnet die Verteilungserlöse zuzüglich Mehrwertsteuer zum anwendbaren Satz ab. Der Verlag ist verpflichtet, die

Mehrwertsteuer selbst mit der Steuerverwaltung abzurechnen. Unterlässt er dies oder macht er die Mehrwertsteuer zu Unrecht gegenüber der SUIISA geltend, wird er gegenüber der SUIISA umfassend ersatzpflichtig (für Steuerbeträge, Strafsteuern, Bussen, Zinsen, Kosten usw.). Der Verlag ist ausserdem verpflichtet, den Widerruf der Option der SUIISA unverzüglich mitzuteilen. Die SUIISA rechnet die Verteilungserlöse bis zur Mitteilung der Ausübung resp. des Widerrufs der Option ohne bzw. mit Mehrwertsteuer ab. Sie ist berechtigt, sämtliche auf die Mehrwertsteuer bezogenen Nachweise vom Verlag zu verlangen.

Der Verlag ist selbst verantwortlich, die abgerechneten Verteilungserlöse gegenüber den Steuerbehörden und Sozialversicherungen (AHV, IV, EO usw.) zu deklarieren.

8. Mitgliedschaft in der SUIISA

Der Verlag wird als stimm- und wahlberechtigtes Mitglied in die SUIISA aufgenommen, sobald er die Bedingungen der jeweils geltenden Statuten der SUIISA erfüllt.

9. Inkrafttreten und Beendigung des Wahrnehmungsvertrages

9.1 Inkrafttreten

Der Wahrnehmungsvertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Er gilt für unbestimmte Zeit.

Der Wahrnehmungsvertrag ersetzt sämtliche bisherigen Wahrnehmungsverträge zwischen der SUIISA und dem Verlag. Allfällig bestehende zusätzliche Vereinbarungen sowie Ausnahmen betreffend Rechte oder Länder bleiben unberührt, soweit sie dem geltenden Wahrnehmungsvertrag nicht widersprechen.

9.2 Beendigung

Jede Partei kann den Wahrnehmungsvertrag per Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Verfügt die SUIISA während fünf Jahren über keine gültige Zustelladresse des Verlags mehr oder ist ihr zehn Jahre nach dem Tod des Inhabers des Verlags von den Rechtsnachfolgern noch kein gemeinsamer Vertreter bekanntgegeben worden, endet der Wahrnehmungsvertrag ohne weiteres am darauf folgenden Jahresende. Sofern dann keine gültige Zahlungsadresse bekannt ist, werden die nicht auszahlbaren Verteilungserlöse während weiteren fünf Jahren zurückgestellt und verfallen dann zugunsten der SUIISA.

Solange der Kontosaldo des Verlags negativ ist, sind das Kündigungsrecht, das Recht, bestimmte Gruppen von Urheberrechten von der Abtretung an die SUIISA auszunehmen (Wahrnehmungsvertrag, C), die automatische Vertragsbeendigung infolge unbekannter Zustelladresse (gemäss Absatz 2) und die Rechte, einzelne Länder nachträglich von der Wahrnehmung auszunehmen (Ziffer 4.2) und/oder zu einer Schwestergesellschaft zu wechseln (Ziffer 9.3), suspendiert.

Mit Beendigung des Wahrnehmungsvertrages fallen die abgetretenen Rechte an den Verlag zurück und sein allfälliger Zugang zum Mitglieder-Bereich auf der SUIISA-Website wird gesperrt.

Vorbehalten bleiben die bereits von der SUIISA lizenzierten Verwendungen, die erst nach Ablauf des Wahrnehmungsvertrages stattfinden.

9.3 Wechsel zu einer Schwestergesellschaft

Der vollständige oder auf einzelne Rechte bzw. Länder beschränkte Wechsel zu einer Schwestergesellschaft ist unter Beachtung der Kündigungsbestimmung von Ziffer 9.2 möglich.

9.4 Finanzielle Folgen bei Beendigung des Wahrnehmungsvertrages

Der Verlag hat Anspruch darauf, dass die SUIISA ihm die Abrechnung für Nutzungen während der Vertragsdauer nachträglich noch zustellt und die ihm zustehenden Entschädigungen auszahlt. Weitere finanzielle Ansprüche gegen die SUIISA bestehen nicht.